



INHALTSVERZEICHNIS

99	Eigenbetriebssatzung Kulturring Peine	83
100	Verlegung / Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Landesstraße 413 (L 413) in der Ortschaft Equord, Gemeinde Hohenhameln	86
101	Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz des Landkreises Peine am 03.09.2024	86
102	Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 05.09.2024	86

Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kulturring Peine

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. als Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. hatte sich zur Aufgabe gestellt, das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine zu fördern. Dieses Bestreben soll zweckstiftend für den Eigenbetrieb der Stadt Peine sein, der den Kulturbetrieb des e.V. in der Stadt Peine fortführt.

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kulturring Peine“.
- (2) Er hat seinen Hauptsitz in 31224 Peine, Anna-Margret-Janovicz-Platz 1.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Peine nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend).

§ 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) ¹Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Kulturlebens. ²Der Eigenbetrieb realisiert diesen Zweck insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. ³Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung von Kunst und Kultur. ²Der Satzungszweck

99

Eigenbetriebssatzung Kulturring Peine

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes
- § 2 Stammkapital
- § 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Zuständigkeit des Rates
- § 7 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses
- § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 9 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- § 10 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 11 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss
- § 12 Sonderkasse
- § 13 Dienstanweisungen
- § 14 Inkrafttreten

wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. ³Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.

- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Peine erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Peine, die es – soweit es das eingezahlte Mittel der Stadt Peine und den gemeinen Wert der durch die Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe

Die Organe des Eigenbetriebs Kulturring sind der Rat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Peine, der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs sowie die Betriebsleitung.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

¹Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. ²Der Rat beschließt insbesondere über:

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c) den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
- d) die Veränderung des Stammkapitals.

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) ¹Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. ²Die Amtszeit des Betriebsausschusses entspricht der Amtszeit des Rates der Stadt Peine. ³Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) ¹Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus sechs Ratsmitgliedern der Stadt Peine, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Peine, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine und zwei Kreistagsabgeordneten des Landkreises Peine. ³Darüber hinaus kann die Peiner Träger GmbH ein beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss entsenden. ⁴Die Beschäftigten entsenden außerdem eine Vertreterin/einen Vertreter in den Betriebsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) ¹Die Vertreter der Beschäftigten werden von den Beschäftigten des Eigenbetriebes in Anwendung von § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt. ²§ 110 Abs. 5 und Abs. 6 NPersVG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG auch eintritt, solange über eine Klage wegen ordentlicher Kündigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. ³Die nicht zu Vertretern der Beschäftigten gewählten Kandidaten sind in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Fall einer beendeten Mitgliedschaft eines Beschäftigtenvertreters.

- (4) ¹¹Der Betriebsausschuss entscheidet über alle weiteren Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die gem. § 9 Abs. 3 lit. d) dieser Eigenbetriebssatzung nicht nach dem Wirtschaftsplan von der Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung umfasst sind. ²Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über
 - a) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,
 - b) die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die vom Eigenbetrieb angebotenen Leistungen.
 - c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt,
 - d) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als EUR 10.000 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - e) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000 übersteigt,
 - f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 1.500 übersteigt,
 - g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 500 übersteigt,
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 2.500 beträgt,
 - i) den Vorschlag an den Rat der Stadt Peine, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.

³Soweit die Zuständigkeit von einer Wertgrenze abhängig ist, gilt der Wert ohne Umsatzsteuer.

- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in den Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. ²Sie oder er entscheidet über die Aufbauorganisation.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. ²Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) ¹In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. ²Sie oder er hat den Betriebsausschuss bzw. den Verwaltungsausschuss und den Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den geltenden Delegationsbeschlüssen des zuständigen Organs der Stadt Peine die Regelung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der personalrechtlichen Befugnisse für das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) ¹Die Betriebsleitung besteht aus einer oder einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern, die vom Rat bestellt und abberufen werden. ²Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat bestellt bzw. abberufen.
- (2) ¹Die Betriebsleitung hat die künstlerische und programmatische Entscheidungskompetenz. ²Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin wird auch als der Theaterleiter oder die Theaterleiterin bezeichnet.
- (3) ¹Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Ablauforganisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zur Höhe der Wertgrenzen des § 7 Abs. 4,
 - c) Personaleinsatzplanung (insbesondere Regelung der Arbeits- und Pausenzeiten sowie des Bereitschaftsdienstes, Aufstellung von Dienst- und Urlaubsplänen, Umsetzungen innerhalb des Eigenbetriebes, Entscheidung über Anträge auf Teilzeit- beschäftigung, Telearbeit oder mobiles Arbeiten, Gewährung von Urlaub, Bildungsurlaub und Fortbildungen), sowie
 - d) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte die vom genehmigten Wirtschaftsplan umfasst sind.

³Die Betriebsleitung ist Dienst- und Fachvorgesezte des beschäftigten Personals im Sinne der Regelungen von Verantwortlichkeiten der Stadt Peine. ⁴Die Betriebsleitung ist hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse/der Verantwortlichkeiten der Ebene der Amtsleitungen gleichgestellt.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Betriebsleitung weitere Befugnisse im personellen Bereich übertragen.
- (5) Dienstreisen der Betriebsleitung bedürfen keiner Genehmigung.
- (6) ¹Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt Peine ist. ²Insbesondere hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) ¹In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. ²Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so ist jede Betriebsleiterin oder jeder Betriebsleiter in dem ihr oder ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich zeichnungs-berechtigt. ³Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb. ⁴Die Regelungen der § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. ²In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 11

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Peine.
- (3) ¹Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. ²Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) ¹Die Betriebsleitung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. ²Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 37 EigBetrVO. ³Für Zwecke der Konzernrechnungslegung findet die von der Stadt Peine festgelegte Gesamtabschlussrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Peine Anwendung. ⁴Die Betriebsleitung ist gehalten, alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss fristgemäß erstellt werden kann.

§ 12

Sonderkasse

¹Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die Kommunalkasse der Stadt Peine wahrgenommen. ²Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für die Stadt Peine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Dienstanweisungen

Die für die Beschäftigten des Eigenbetriebes geltenden Dienstanweisungen oder sonstigen Regelungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Peine, den 23.05.2024

Stadt Peine

gez. Klaus Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)
Bürgermeister